

Sitzungsvorlage Nr. 1551/2018



Federführendes Amt:	Hauptamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport	24.04.2018	öffentlich

Antrag des HGV auf Gestattung einer Live-Musik-Veranstaltung als Auftaktveranstaltung zum Maitreff am 05.05.2018

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport stimmt dem Antrag auf Gestattung der Live-Musik-Veranstaltung des HGV am 05.05.2018 unter den genannten Auflagen für die Zeit nach 22.00 Uhr zu. Die Spielzeit für die Musik wird auf 23:30 Uhr begrenzt.

Sachverhalt

Der Handels- und Gewerbeverein Rudersberg (HGV) plant am 05.05.2018 eine Live-Musik-Veranstaltung als Auftaktveranstaltung am Vorabend des Maitreffs auf dem Parkplatz der Firmen Hubschneider, Takko, Quick und Rossmann. Es handelt sich hierbei um eine private Fläche. Für diese Veranstaltung wird ein Festzelt für max. 700 Personen aufgestellt.

Von Seiten der Verwaltung wurde zusammen mit dem Veranstalter ein Sicherheitskonzept ausgearbeitet, welches den Einsatz von DRK und Security beinhaltet. Ausreichende Parkmöglichkeiten sind im Umkreis vorhanden. Um die Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung so gering wie möglich zu halten, wurde mit dem Veranstalter vereinbart, dass der Standort des Festzelts und die Beschallungsanlage entsprechend ausgerichtet wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Von der Gemeinde kann aus besonderem Anlass für Veranstaltungen von kurzer Dauer (zeitlich begrenzte Ereignisse) gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes (keine geschlossene Gesellschaften) unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend gestattet werden.

Der besondere Anlass braucht kein objektives, von anderer Seite geschaffenes Ereignis sein, er kann auch vom Antragsteller selbst geschaffen werden. Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz dürfen die Anforderungen an den besonderen sachlichen Grund aber nicht zu hoch angesetzt werden, es findet keine Bedürfnisprüfung statt. Bevor eine Gestattung nach § 12 GastG erteilt wird, ist insbesondere auch zu prüfen, ob derartige Veranstaltungen sozialadäquat sind, also ob sie somit von einer breiten Öffentlichkeit als Kontakt- und Kommunikationstreff angesehen werden.

Diese Kriterien sind bei der beantragten Veranstaltung alle erfüllt. Bei entsprechender Güterabwägung ist das Ruhebedürfnis der Nachbarn daher nicht allein ausschlaggebend. Kurzzeitig kann ihnen sogar eine höhere Lärmbelastung zugemutet werden als dies bei einem Dauerbetrieb der Fall ist. Gegebenenfalls ist der Festbetrieb durch Auflagen (zeitlich) einzuschränken.

Bereits in der Vergangenheit gab es immer wieder derartige Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde eine Gestattung nach § 12 GastG ausgestellt hat, die auch Live-Musik-Veranstaltungen beinhaltete. Im Jahre 2009 wurde bereits eine Party-Nacht auf dem dortigen Privat-Gelände mit Musik bis 24.00 Uhr veranstaltet, auch im Ortsteil Zumhof fanden im Rahmen des „Kunstraum Zumhof“ 2016 und 2017 immer wieder Live-Musik-Veranstaltungen unter freiem Himmel bis 24.00 Uhr statt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Veranstaltung des HGV unter gewissen Sicherheitsauflagen (DRK-Bereitschaftsdienst, Security mit mind. 5 Personen) für die Zeit bis 24.00 Uhr (Ausschankende) und Musik bis 23:30 Uhr zu genehmigen.

Anlage/n:
Antrag HGV zum Maitreff 2018